

Liestal, 8. Februar 2019/FN

## Merkblatt Kirchgemeinden für die Zusammenarbeit mit der Landeskirche

Die Verwaltung der Landeskirche ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden in allen administrativen, organisatorischen und rechtlichen Bereichen.

Der Landeskirchenrat hat gemäss Verfassung unter anderem Wahlgeschäfte sowie die Voranschläge, Rechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden zu genehmigen. Damit er diese Aufgaben erfüllen kann, sind folgende Meldungen **möglichst rasch nach der entsprechenden Kirchgemeindeversammlung** zu erstatten bzw. folgende Unterlagen einzureichen:

### Mutationen

- Änderung der Postadresse, Emailadresse oder Telefonnummer von Mitgliedern des Kirchgemeinderates, der Kassierin oder Kassier, der Kirchgemeindeschreiberin oder -schreibers, den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Synodalen
- Personelle Änderungen im Kirchgemeinderat:
  - Name, Vorname, Funktion des zurückgetretenen Mitgliedes
  - Name, Vorname, Funktion, Post- und Emailadresse und Telefonnummer des neuen Mitglieds
  - Unterzeichneter Protokollauszug (Wahlergebnis) zur Validierung der Wahl
- Personelle Änderung in der Gemeindeleitung der Pfarrei:
  - Weiterleitung der Unterlagen nach Wahl einer neuen Gemeindeleiterin oder eines neuen Gemeindeleiters durch die Pfarrwahlkommission zur Feststellung der Wahlfähigkeit
  - Wahlunterlagen nach erfolgter Volkswahl zur Bestätigung durch den Landeskirchenrat

### Finanzen

- Rechnung und Voranschlag:
  - im Doppel (in dafür vorgesehenen, durch die Verwaltung vorab versandten Mappen) innert vier Wochen nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung (bzw. bis spätestens Ende Juli / Ende Dezember)
  - Datierter und unterzeichneter Prüfungsbericht der Rechnungsprüfungskommission (unter Angabe von Gesamtaufwand, Gesamtertrag und Jahresergebnis)
  - Datierter und unterzeichneter Antrag des Kirchgemeinderates
  - Unterzeichneter Protokollauszug der entsprechenden Kirchgemeindeversammlung
  - Beim Voranschlag: Angabe des beschlossenen Steuerfusses
- Veräusserung oder Verpfändung von Vermögensteilen der Kirchgemeinden
  - Auszug aus dem Protokoll der betreffenden Kirchgemeindeversammlung und Vertragskopien

### Wichtige Fristen

- 31.07.yyyy: Spätester Einreichungstermin Jahresrechnung im Doppel
- 31.12.yyyy: Spätester Einreichungstermin Voranschläge im Doppel